

ZH_OBERGERICHT PP210062 vom 9. Dezember 2021

ZH Obergericht, 2021-12-09, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PP210062

FR: ZH_OBERGERICHT PP210062 du 9 décembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT PP210062 del 9 dicembre 2021

Erwägungen

E. 2

Der Beklagte verpflichtet sich, die von ihm ausgelegten Gegenstände im von ihm mitbewohnten Einfamilienhaus am C._____-weg ... in D.____ (inkl. Garten und Nebenräume) bis spätestens 31. Dezember 2021 wegzuräumen und die Auslegung weiterer Gegenstände zu unterlassen.

E. 3

Die Parteien ersuchen das Gericht, auf den in Ziffer 1 dieses Vergleichs festgelegten Zeitpunkt Vollstreckungsmassnahmen anzuordnen und den Entscheid mit einer Zwangsmassnahme gemäss Art. 343 Abs. 1 lit. d ZPO (Räumung eines Grundstücks) zu verbinden. Der Kläger hat dann die Vollstreckungskosten vorzuschüssen, doch sind ihm diese vom Beklagten zu ersetzen.

E. 4

Die Entscheidgebür wird auf Fr. 1'000.– festgesetzt.

- 3 -

E. 5

Die Entscheidgebür wird dem Kläger in der Höhe von Fr. 350.– und dem Beklagten in der Höhe von Fr. 650.– auferlegt. Der Anteil des Klägers wird unter Verrechnung mit dem von ihm geleisteten Kostenvorschuss bezogen. Der Anteil des Beklagten wird zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Der Beklagte wird auf die Nachzahlungspflicht gemäss Art. 123 ZPO hingewiesen.

E. 6

Die Kosten für das Schlichtungsverfahren vor dem Friedensrichteramt D.____ (GB. ...) von Fr. 300.– trägt der Kläger definitiv.

E. 7

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 8

(Schriftliche Mitteilung)

E. 9

Dieser Entscheid ist rechtskräftig. Gegen die Anordnung der Zwangsvollstreckung und die Regelung der Gerichtskosten und der Parteientschädigung gemäss Dispositivziffern 3 bis 7 kann innert 30 Tagen von der Zustellung an im Doppel und unter Beilage dieses Entscheids beim Obergericht des Kantons Zürich, Zivilkammer, Postfach, 8021 Zürich,

Beschwerde erhoben werden. In der Beschwerdeschrift sind die Anträge zu stellen und zu begründen. Allfällige Urkunden sind mit zweifachem Verzeichnis beizulegen. Die Anfechtung des Vergleichs hat nicht mit Beschwerde, sondern mit Revision zu erfolgen (Art. 328 ff. ZPO). 1.3. Mit Eingabe vom 9. November 2021 (Datum Poststempel: 18. November 2021) ersuchte der Beklagte um Revision des Entscheids der Vorinstanz vom 7. Oktober 2021. Den diesem Entscheid zugrundeliegenden Vergleich habe er nur unterzeichnet, weil er sehr nervös gewesen sei und unter Druck gestanden habe (Urk. 36). 2. Ein Vergleich kann – worauf die Vorinstanz korrekt hinwies (Urk. 37 S. 7 Dispositiv-Ziff. 9 Abs. 3) – einzig mit Revision angefochten werden (Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO), welche in Bezug auf materielle oder prozessuale Mängel des Vergleichs primäres und ausschliessliches Rechtsmittel ist (BGE 139 III 133 E. 1.2 und 1.3; BGer 5A_652/2018 vom 12. Dezember 2018, E. 1.1.1 m.w.H.). Das Revisionsgesuch ist innert 90 Tagen seit Entdeckung des Revisionsgrundes bei derjenigen Instanz einzureichen, welche zuletzt in der Sache entschieden hat (Art. 328 Abs. 1 ZPO) oder bei der zuletzt über die Sache verhandelt und in der Folge der Vergleich erzielt wurde (BK ZPO-Sterchi, Art. 328 N 7; zustimmend Schwan-der, DIKE-Komm-ZPO, Art. 328 N 20), vorliegend somit beim Einzelgericht im vereinfachten Verfahren am Bezirksgericht Uster. Auf das Revisionsbegehren des Beklagten ist daher mangels Zuständigkeit nicht einzutreten.

- 4 - 3. Umständehalber sind für das vorliegende Verfahren keine Kosten zu erheben. Ausserdem sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, dem Beklagten zufolge seines Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), dem Kläger mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.